

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn

1. die Tat unter Anwendung von Waffen oder unter Androhung des Gebrauchs von Waffen begangen wird;
2. durch die Tat vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht werden;
3. der Täter Rädelsführer oder Organisator ist.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. Grundanliegen dieser Bestimmung ist der **Schutz vor schwerwiegenden Angriffen gegen die militärische Disziplin und Ordnung**, vor allem gegen den militärischen Gehorsam durch Gruppen von Tätern.

Mit dieser Bestimmung werden die besonders schwerwiegenden Formen und Methoden der Verweigerung bzw. Nichtausführung von Befehlen sowie der Widerstands- oder Angriffshandlungen gegen Vorgesetzte, Wachen und Streifen oder andere Militärpersonen erfaßt.

Gleichzeitig ermöglicht § 259 eine bessere Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zwischen Befehlsverweigerung bzw. Nichtausführung von Befehlen und Widerstandshandlungen im militärischen Bereich.

2. Der Begriff „Zusammenrottung“ ist mit dem Tatbestand des § 217 nicht identisch. Eine **Zusammenrottung** liegt vor, wenn sich mindestens drei Militärpersonen demonstrativ, in aufwieglerischer bzw. aufrührerischer Weise zusammenschließen, um mit vereinten Kräften und mit Auswirkungen auf andere Militärpersonen gegen die grundlegenden Anforderungen an die militärische Disziplin und Ordnung vorzugehen.

Zusammenrottung erfordert deshalb ein geschlossenes, räumliches und zeitliches Zusammenwirken der beteiligten Militärpersonen, um Befehle zu verweigern oder nicht auszuführen oder Angriffs- bzw. Widerstandshandlungen gegen Vorgesetzte, Wachen oder Streifen zu begehen. Die Zusammenrottung kann auch spontan erfolgen, wobei sich die weiteren Ausführungshandlungen der Meuterei unmittelbar anschließen.

Es ist also nicht erforderlich, daß alle Beteiligten bereits an der Planung und Vorbereitung der Tat beteiligt waren. Begehen z. B. mehrere Täter eine verabredete Befehlsverweigerung und schließt sich ein anderer während der Begehung der Tat an, so gehört auch er zur Zusammenrottung. Eine vorherige Verabredung ist folglich nicht Voraussetzung für eine Zusammenrottung.

Nicht jedes Zusammenwirken von drei oder mehreren Militärpersonen bei Straftaten nach den §§ 257 und 267 ist eine Zusammenrottung im Sinne des Gesetzes. Fehlt dem Zusammenwirken z. B. der demonstrative, aufwieglerische bzw. aufrührerische Charakter, liegt keine Meuterei vor.

3. In **Abs. 2** werden die bedeutsamsten **schweren Fälle** gekennzeichnet. Zu den **Waffen** im Sinne von Ziff. 1 vgl. § 254 Anm. 6.

Schwere Folgen sind auch in anderen Normen des 9. Kapitels als allgemeines Tatbestandsmerkmal enthalten (vgl. Anm. 4). Im Unterschied zu den übrigen Tatbeständen kennzeichnen sie hier eine Form des schweren Falles.

Zu den Begriffen **Rädelsführer** oder **Organisator** vgl. Anm. 6 und 7.

4. Als **allgemeine schwere Folgen** im Sinne der Normen des 9. Kapitels können sich beispielsweise folgende Auswirkungen einer Militärstrafat darstellen:

— die Aufhebung, erhebliche Beeinträchtigung oder konkrete Gefährdung der Gefechtsbereitschaft oder der Kampffähigkeit der Truppe.

Gefechtsbereitschaft ist der Grad der